

Im übrigen sind Pflichten des Königs außer denen, die die Verfassung aufzählt, noch folgende: Er darf nur orthodoxer Konfession sein (Art. 38), er darf über die Staatsgüter nicht verfügen — der König ist also kein dominus terrae (Art. 51) —, er darf einen verurteilten Minister nicht freilassen usw.

Gerade diese Pflichten der Krone einerseits wie das Vorhandensein der Sobranje und Großsobranje andererseits weisen nicht nur auf den demokratischen, sondern auch auf den eingeschränkten Charakter der bulgarischen Monarchie hin.

b) Thronfolge und Regentschaft.

I. Das bulgarische Reich ist erbliche Monarchie. Die Thronfolge, d. h. das Recht der Vererbung des königlichen Thrones, ist nicht eine reine Angelegenheit der herrschenden Dynastie, sondern eine Frage staatsrechtlicher Natur. Die Thronfolge ist ein Verfassungsinstitut mit genau fixierten, nur von der Großsobranje eventuell zu ändernden Bestimmungen.

Die auferlegten Bedingungen — primogenetische Abstammung von Ferdinand von Sachsen-Coburg-Gotha, Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht, gesetzliche natürliche Ehe und orthodoxe Konfession — machen den Kronprinzen, nachdem er das 18. Lebensjahr⁵²⁾ vollendet hat, thronfähig. Er kann zu jeder Zeit seinem Vater, der sich vom Thron durch Tod, Abdikation oder gewalttätige, nicht verfassungsmäßige Dethronisation⁵³⁾ verabschiedet, nachfolgen.

Der Kronprinz selbst ist auch Staatsorgan, wenn auch kein oberstes⁵⁴⁾. Seine Funktionen sind nach der Verfassung sehr begrenzt, jedoch übt er ebenfalls Staatsgewalt aus, genießt zahlreiche Privilegien, wird in die Listen der Armee als Offizier eingetragen, es werden ihm königliche Ehren erwiesen usw.

II. Bei Tod, Thronverzicht oder Dethronisation des Königs einerseits und bei Minderjährigkeit des Kronprinzen⁵⁵⁾ andererseits wird die Regentschaft ins Leben gerufen. Das Regentschaftsinstitut, aus drei Personen bestehend, übt vollkommen, in jeder Beziehung, die königliche Gewalt aus, es fehlen nur jedem seiner Mitglieder die persönlichen

⁵²⁾ Wie ersichtlich, handelt es sich hier um ein Privileg; denn der bulgarische Bürger wird erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig.

⁵³⁾ So der Fall mit Alexander von Battenberg. Vgl. auch Kiroff a. a. O. S. 29.

⁵⁴⁾ Anderer Auffassung Girginoff a. a. O. S. 251.

⁵⁵⁾ Beim Fehlen eines Kronprinzen wird nie eine Regentschaft gewählt, sondern die gesamte königliche Gewalt geht an das Ministerium über bis zur Wahl des neuen Königs. Daher auch die Verfassungswidrigkeit der ersten Regentschaft: Stambuloff — Karaweloff — Mutkuroff.